

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG NR. 06

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 23. Aug. 2023
Nr.

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF AM INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5a
84431 Heldenstein


1. Bürgermeister



PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de



Stand: 31.05.2023

Projekt Nr.: 22-1426_FNP_D

ZIEL DER ÄNDERUNG

Ziel der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan durch Änderung Nr. 6 ist es, auf Antrag der "Bürgersolarpark Eitzing" auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Der Änderungsbereich umfasst eine Ackerfläche und Grünland im Süden. Die Fläche wurde als Erdstoffdeponie genutzt.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Rattenkirchen hat in der Sitzung vom 04.08.2021 die Aufstellung des Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 20.07.2022 bis 16.08.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls in der Zeit vom 20.07.2022 bis 16.08.2022 durchgeführt.

Der Entwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 31.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 31.12.2022 beteiligt.

Der Feststellungsbeschluss für Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes erfolgte am 31.05.2023.

Nachfolgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayernwerk
- Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn GmbH
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Energienetze Bayern
- Fernstraßen-Bundesamt (FBA)
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer München
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Regionaler Planungsverband Region 18
- Wasserwirtschaftsamt – Rosenheim
- Landratsamt Mühldorf:
 - - Abt. Immissionsschutz
 - - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
 - - Abt. Ortsplanung
 - - Abt. Wasserwirtschaft
 - - Abt. Bodenschutz
- Landratsamt Altötting
- Regierung von Oberbayern:
 - Höhere Landesplanung,
 - Gewerbeaufsicht
- Nachbarkommunen:
 - Gemeinde Schwindegg
 - Gemeinde Reichertsheim
 - Gemeinde Obertaufkirchen
 - Gemeinde Aschau
 - Gemeinde Ampfing
 - Gemeinde Heldenstein

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Südostoberbayern,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung der Änderung Nr. 06 zum Flächennutzungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung der Änderung Nr. 06 zum Flächennutzungsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Rückführung in landwirtschaftlich Flächen nach Aufgabe der Nutzung
- keine Blendwirkung auf relevante Nutzungen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren
- Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope durch die Einfriedungen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage blütenreichen Extensivgrünlandes

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Entwicklung eines blütenreichen Extensivgrünlandes

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
 - Reduzierung von Erosionen
 - kein Einsatz von Spritz- und Düngemittelinträgen während der Laufzeit der PV-Anlage
 - landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
 - Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche durch Umwandlung von Acker in Extensivwiesen
 - kein Anfallen von Abwässern
 - Wegfall des Spritz- und Düngemittelintrages
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Aufheizung der Module im Sommer
 - geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
 - geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
 - Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
 - Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
 - Anlage von Extensivwiesen
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
 - geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente
- Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativenprüfung

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Rattenkirchen beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Schwerpunktgebiete), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehen Fläche, da es sich um eine Konversionsfläche (frühere Nutzung als Erdstoffdeponie) handelt und hier zudem ein großes Interesse eines Investors zur Produktion regenerativer Energien besteht.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf die Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts selbst,
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- optimale Sonneneinstrahlung gegeben.

Zudem entspricht die Planung den Kriterien des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Rattenkirchen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (siehe Ziffer 1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben) und liegt in der Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zum Grundsatzbeschluss der Gemeinde zählt.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanten Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Rattenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 06.09.2022

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme legt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege folgende Inhalte und Bedenken zur Planung dar:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der geplanten PV-Anlage ist aufgrund der hohen Bodengüte (Lößlehm) und siedlungsgünstigen, gewässernahen Lage Bodendenkmäler vor allem vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung zu vermuten. Wir empfehlen im Vorfeld eine denkmalfachliche Beratung und eine geophysikalische Prospektion des Areals zur Klärung der Denkmalvermutung. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Ersatzweise ist eine vorgegebene Textpassage einzusetzen.

Beschluss:

Das Planungsgebiet wurde über mehrere Jahre als Erdstoffdeponie mit bis zu 6 m mächtigen Schichten verfüllt (Bescheid vom 22.08.1995, Aktenzeichen 35-20141/95 liegt vor). Ggf. vorhandene Bodendenkmäler liegen demnach unter dieser Verfüllung und werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde hält daher an der Planung in der vorliegenden Form fest. Eine Planänderung erfolgt nicht.

- Landratsamt Mühldorf – Abt. Wasserwirtschaft vom 16.09.2022

Stellungnahme:

Es reicht völlig und dient der Klarheit, wenn unter dem Punkt 6.3 Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung folgendes steht: "Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern."

Beschluss:

Dem Hinweis wird gefolgt und die Ziffer 6.3 der Begründung wie folgt geändert: Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern."

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung vom 29.08.2022

Stellungnahme:

Folgende Bedenken trägt die Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme vor:
Planung

Eine Vorbelastung der geplanten Fläche im Sinne des Landschafts- und Siedlungsbilds nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist. Auf eine an die Umgebung eine schonende Einbindung der geplanten FPV-Anlage in das Orts- und Landschaftsbild ist auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

Nach unseren Informationen befinden sich insbesondere im südlichen Bereich des Plan-gebiets hochwertige Böden, die durch die FPV-Anlage einschließlich Ausgleichsflächen überplant würden, weshalb diese Belange in der Abwägung durch die Gemeinde zu berücksichtigen sind. Wir bitten darauf zu achten, dass durch entsprechende Festsetzungen oder vertragliche Regelung der Erhalt der hochwertigen Böden auch über die Nutzungsdauer der FPV-Anlage erhalten bleibt.

Beschluss:

Als vorbelastete Flächen laut LEP-Grundsatz 6.2.3 sind in der Gemeinde Flächen entlang der Bundesautobahn A94 im Norden und der Bahnlinie München – Mühldorf a. Inn zu nennen. Diese Flächen sind aber aufgrund des Zuschnitts, vorhandener Bachtäler, Straßen, Gehölze und der Topographie teilweise nur bedingt für die Nutzung als Solarpark geeignet. Zudem sind diese Flächen derzeit nicht verfügbar. Weiterhin sind zwei Erdstoffdeponien vorhanden, die aber landwirtschaftlich genutzt werden und daher nicht mehr als vorbelastet im Sinne des LEP zu werten sind.

Diese Flächen sind auch Teil der Gebietskulisse, welche dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Rattenkirchen zu Grunde liegt. Die schonende Einbindung und die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt bzw. es wurden die Einwände und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsicht im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Eitzing“ berücksichtigt

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Fläche als vorbelastet im Sinne des EEG gilt sowie in einem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ liegt, so dass der Standort auch in Bezug auf die Förderfähigkeit Vorteile aufweist.

Bei den betroffenen Böden handelt es sich laut BayernAtlas um Ackerstandorte mit Ackerzahlen zwischen 58 und 63, die somit geringfügig über dem Durchschnitt im Landkreis Mühldorf a. Inn liegen (Durchschnitt laut BayKompV bei 55). Entsprechend den Einwänden des Wasserwirtschaftsamtes werden bzgl. Bodenschutz Ständerkonstruktionen mit sehr geringen Zinkabschwemmungsraten verwendet. Zudem wird in den Hinweisen unter Ziffer 2 im Bebauungsplan auf die einschlägigen Standards zum Bodenschutz hingewiesen, die einzuhalten sind. Weitere Festlegungen zum Bodenschutz sind im Städtebaulichen Vertrag enthalten. Daher erscheinen der Gemeinde ausreichende Maßnahmen zum Erhalt der hochwertigen Böden getroffen, zumal auch eine Aufständerung ohne Betonfundamente und der südliche Bereich als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, die als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet wird.

Die Planung entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.08.2022 u. 13.12.2022

Stellungnahme vom 13.12.2022:

Da es sich um eine Fläche mit überdurchschnittlicher Bonität handelt halten wir an unserer Stellungnahme vom 31.08.2022 fest. Wir verweisen auf die dortigen Ausführungen.

In seiner Stellungnahme vom 31.08.2022 nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Als grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für PV-Freiflächenanlagen gelten Böden mit überdurchschnittlicher Bonität. Eine überdurchschnittliche Bonität liegt dann vor, wenn die Ackerzahl der vorgesehenen Fläche zur Errichtung der PV-Freifläche höher ist als die Ackerzahl des Landkreisdurchschnittes. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Lehmboden mit einer Ackerzahl von 59 und einer Bodenzahl von 64. Bei der Ackerzahl sind die standortbezogenen Einflüsse wie z.B. Klima, Geländegestaltung usw. durch Zu- oder Abschläge zur Bodenzahl berücksichtigt. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Mühldorf liegt bei 55. Nachdem die Ackerzahl der Fläche der

vorgesehenen PV Freiflächenanlage über den Landkreisdurchschnitt liegt, handelt es sich somit um einen grundsätzlich nicht geeigneten Standort. Der Errichtung der geplanten PV Freiflächenanlage kann daher Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der ablehnenden Haltung des Landwirtschaftsamtes wird nicht gefolgt. An der Planung wird weiterhin festgehalten, da somit den im Landesentwicklungsprogramm definierten Zielen der verstärkten Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien Rechnung getragen wird. Die geplante Photovoltaikanlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern sowie zur Versorgungssicherheit. Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Weiterhin ist anzuführen, dass es sich beim Planungsgebiet um eine zum Großteil als Erdstoffsdeponie verfüllte Fläche handelt, so dass die Bodengüte in großen Teilen nicht mehr nachzuvollziehen ist.

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 07.12.2022

Stellungnahme:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Aufgrund der der siedlungsgünstigen Topographie (sanft abfallender Südhang), Gewässernähe und sehr hohen Bodengüte (Lößlehm) des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler zu vermuten. Zudem legen die Bodendenkmäler auf den Höhenlagen im weiteren Umfeld D-1-7740-0013 „Ringwall des frühen Mittelalters mit vorgelagerten Außenwerken“ und D-1-7740-0281 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ eine Besiedlung der angrenzenden Tallagen nahe. Auch zeigten die Ergebnisse der Trassengrabungen A94 und MONACO-Gasleitung, dass in den Bereichen mit hoher Bodengüte im südlichen Landkreis Mühldorf a. Inn zwischen Inn und Isen mit bisher unerkannten Bodendenkmälern zu rechnen ist. Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird. Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. "Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information>
und

sevice/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB ([Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Beschluss:

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist in Anbetracht der massiven und flächigen Auffüllungen, sehr wahrscheinlich nicht mit archäologischen Befunden in greifbarer Tiefe zu rechnen, die von den PV-Modulen betroffen sein könnten. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG im Bebauungsplan wird seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege somit für ausreichend erachtet (Email vom 07.02.2023). Änderungen sind daher nicht erforderlich.

- Regionaler Planungsverband Region 18 vom 06.09.2022

Stellungnahme:

Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt: Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Fachstelle äußert keine Bedenken. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen. Eine Plünderung wird nicht vorgenommen.

- Landratsamt Mühldorf – Abt. Bodenschutz vom 02.01.2023 und 19.09.2022

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme am 02.01.2023 verweist das Landratsamt Mühldorf -Abt. Bodenschutz auf die in der Stellungnahme vom 19.09.2022 des Wasserwirtschaftsamtes dargestellte Problematik der Zink-Konzentration und des PH-Wertes im Boden.

Beschluss:

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 19.09.2022 verwiesen: Zwischenzeitlich wurde ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente durch die ConSoGeol GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Gutachter hat eine Stellungnahme zu möglicherweise erhöhtem Zinkeintrag in den Boden durch die verzinkten Stahlpfosten erstellt mit dem Ergebnis, dass dies nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme wird der Begründung als Anlage beigefügt. Das Wasserwirtschaftsamt folgt der Argumentation des Gutachters. Zusätzlich ist die Beschichtung der Gründung mit einer Legierung geplant, so dass noch mit einem wesentlich geringeren Abtrag zu rechnen ist. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung vom 13.12.2022

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 29.08.2022 zu o.g. Bauleitplanung eine Stellungnahme ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen. Laut Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 wurde die Planung hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sowie bzgl. der erforderlichen Ausgleichsflächen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Um die Qualität der beanspruchten Böden auch über die Nutzungsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage hinaus zu sichern, sollen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Ständerkonstruktionen mit sehr geringen Zinkabschwemmungsraten verwendet werden. Die o.g. Bauleitplanung steht den

Erfordernissen der Raumordnung auch in der Fassung vom 19.10.2022 weiterhin nicht entgegen.

Beschluss:

Bzgl. Zinkabschwemmungsraten wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 19.09.2022 verwiesen: Zwischenzeitlich wurde ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente durch die ConSoGeol GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Gutachter hat eine Stellungnahme zu möglicherweise erhöhtem Zinkeintrag in den Boden durch die verzinkten Stahlpfosten erstellt mit dem Ergebnis, dass dies nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme wird der Begründung als Anlage beigefügt. Das Wasserwirtschaftsamt folgt der Argumentation des Gutachters. Zusätzlich ist die Beschichtung der Gründung mit einer Legierung geplant, so dass noch mit einem wesentlich geringeren Abtrag zu rechnen ist.

Die Regierung stellt fest, dass die Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung auch in der Fassung vom 19.10.2022 weiterhin nicht entgegensteht. Die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.